

SATZUNGSÄNDERUNG

Aktenzeichen: 34941

Heute, den 5. Mai zweitausendzweiundzwanzig, erschienen vor mir, Mester Hendrik Jan de Jong, Notar mit Standort Gemeinde Schagen, Kanzlei in der Herenstraat 7a in Schagen:

- Herr **Frank Marie Hubert Maessen**, geboren in der Gemeinde Haarlem, am siebten Januar neunzehnhundertfünfzig, wohnhaft in Soest, Claroenstekerpad 17 (Postleitzahl 3766 BX), (Ausweis: ein rechtsgültiger niederländischer Personalausweis mit der Nummer NX9D5P932);
- Frau **Jacqueline Vreeken**, geboren in der Gemeinde Aalsmeer am zweiten März neunzehnhundertvierundsechzig, wohnhaft in Aalsmeer, Citroenvlinderstraat 30 (Postleitzahl 1432 Me), Ausweis: ein rechtsgültiger niederländischer Personalausweis mit der Nummer IYK5RR39);
- Herr **Anthonius Theodorus Johannes Tonino**, geboren in der Gemeinde Voorburg am elften Oktober neunzehnhundertsechsfünfzig, wohnhaft in Julianadorp Wierbalg 1406 (Postleitzahl 1788 TL), (Ausweis: ein rechtsgültiger niederländischer Reisepass mit der Nummer NS7LLCP25);

In dieser Angelegenheit handelnd als rechtsgültig zur Vertretung befugter Leiter(in) mit beziehungsweise die Funktion von Vorsitzender, Sekretärin und Schatzmeister des genossenschaftlichen Vereins „**Coöperatieve Vereniging „Park Wildrijck St. Maartenszee U.A.“** [Genossenschaftlicher Verein „Park Wildrijck St. Maartenszee, auf die Einlage beschränkte genossenschaftliche Haftung], gegründet am elften Februar neunzehnhundertvierundsiebzig, satzungsgemäß mit Sitz in Sint Maartenszee, tatsächlich mit Sitz in Sint Maartensvlotbrug, Zeeweg 2 (Postleitzahl 1753 BB), am neunundzwanzigsten Juli zweitausendvier ins Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammer unter Nummer 37043964 eingetragen und als solche befugt den Verein rechtsgültig zu vertreten auf Grund des Bestimmten in Artikel 13 der Satzung.

EINFÜHRUNG

Die erschienene Partei, handelnd wie erwähnt, erklärte:

- Die Satzung des Vereins lautet aktuell wie diese zuletzt vollständig neu bei einer Urkunde von vollständiger Satzungsänderung am neunundzwanzigsten Juli zweitausendvier vor einem Stellvertreter von mr. P.J.M. Stouthart, Notar mit Sitz in Schagen ausgefertigt worden sind;
- Bei Beschluss vom neunten April zweitausendzweiundzwanzig hat die Mitgliederversammlung beschlossen die Satzung vollständig zu ändern und mit den Bedingungen des niederländischen Gesetzes Verwaltung und Aufsicht Rechtspersonen (WBTR) in Übereinstimmung zu bringen;
- Der erwähnte Beschluss geht hervor aus einem von der Sekretärin des Vereins aufgestellten und vom Vorsitzenden und Protokollführer beglaubigten Auszug des Protokolls der erwähnten Mitgliederversammlung, welcher an diese Urkunde **geheftet** worden ist.

SATZUNGSÄNDERUNG

Anschließend erklärte die erschienene Partei, handelnd wie erwähnt, zur Ausführung des Beschlusses zur Satzungsänderung die Satzung zu ändern und vollständig neu wie folgt festzustellen:

Definitionen

Artikel 1

- a. „Park Wildrijck“: Der an Ort und Stelle unter dem Namen bekannte in Sint Maartenszee, Gemeinde Zijpe, an dem Zeeweg Nummer 2a gelegene Komplex, bebaut mit für Freizeitgestaltung bestimmten Wohnungen;

- b. „Bebauter Boden“: Boden im Park Wildrijck zum Teil bebaut mit einem für Freizeitgestaltung bestimmten Haus. Im Übrigen unbebaut und in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung in Gebrauch;
- c. „Eigentümer“: Diejenigen, die volle Eigentümer sind von einem bebauten Grundstück oder berechtigt sind zu einem dinglichen Recht eines bebauten Grundstücks;
- d. „Eigentum“: Volle Eigentum von, unter dem in dieser Urkunde auch verstanden der Besitz eines Erbpachtrechts auf mit einem Ferienbungalow bebauten Grundstück;
- e. „Mitglied“: Eine natürliche oder Rechtsperson, die Eigentümer ist und sich als Mitglied beim Vorstand angemeldet hat;
- f. „Gemeinschaftliche Einrichtungen“: Einrichtungen im oder verbunden an den Park Wildrijck, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauch oder zur gemeinschaftlicher Nutzung der Eigentümer gereichen, wie (nicht limitativ) öffentliches Grün (unter anderem bestehend aus Banketten, Grasstreifen, Bäumen, Windschutz, und Anpflanzung), Wegen, Pfaden, Gräben Parkplätzen, Kanalisation, Leitungen Schrankenanlage, Posthäuschen, Entwässerung, Beleuchtung, elektrisches Ladegerät für Autos, eine Wifi-Verbindung und Videokamera bei der Schrankenanlage und Anlagen für Sport, Spiel und Freizeitgestaltung;
- g. „Schriftlich“: Über Brief, Fax oder E-Mail, oder bei Nachricht, die über ein anderes gängiges Kommunikationsmittel übermittelt und elektronisch oder auf Schrift erhalten werden kann, unter der Bedingung, dass die Identität des Absenders mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann.

Name und Sitz

Artikel 2

1. Der Verein trägt den Namen: Coöperatieve Vereniging „Park Wildrijck“ Sint Maartenszee U.A.“.
2. Er hat seinen Sitz in Sint Maartenszee (Gemeinde Schagen).

Artikel 3

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder insoweit dies im Zusammenhang mit oder sich ergibt aus dem Eigentum:
2. Er versucht diesen Zweck zu erreichen durch:
 - a. Das, insoweit notwendig, Verwalten und Betreiben, in Stand halten und ausbreiten der gemeinschaftlichen Einrichtungen, hierunter einverstanden den Ankauf, das Belasten und veräußern von Registergütern und Nicht-Registergütern. Das eine und das andere unter Berücksichtigung des ursprünglichen Charakters von Park Wildrijck.
 - b. Die Aufsicht auf Einhaltung von Regeln und Bestimmungen in Bezug auf, sowie wenn notwendig, die Koordination der Aktivitäten der Mitglieder hinsichtlich der Instandhaltung und des Äußeren des bebauten Bodens;
 - c. Die Mitglieder zu vertreten bei den (halb)staatlichen Behörden für Angelegenheiten in Bezug auf Steuern, Abgaben, Gebühren en bei Maßnahmen getroffen durch die (halb)staatlichen Behörden, die den Park als Ganzes und/oder das individuelle Mitglied treffen;
 - d. Das Fördern van Maßnahmen im Bereich von Ordnung, Gepflegtheit und Ruhe im Park;
 - e. Alle im Übrigen zu verrichten Tätigkeiten und zu treffen Maßnahmen, welche mit dem Zweck und dem Obenstehenden im /Zusammenhang stehen oder dazu ratsam oder zuträglich sein können, alles im weitesten Sinne genommen.

Dauer

Artikel 4

Der Verein ist für unbestimmte Zeit angegangen.

Mitglieder und Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Verein hat Mitglieder. Eigentümer können nicht als Mitglied geweigert werden.

Artikel 6

Die Mitglieder sind nicht haftbar für Verpflichtungen des Vereins. Diese Bestimmung kann nur geändert werden bei einem einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vereins.

Artikel 7

1. In dem Fall, dass ein(e) Eigentümer(in) sein oder ihr Eigentum veräußert, ist diese(r) verpflichtet das unverzüglich beim Vorstand zu erwähnen und seine oder ihre Mitgliedschaft des Vereins dem Erwerber des Eigentums mitzuübertragen beziehungsweise wenn ein Mitglied mehrere Grundstücke in Eigentum hat, zu bedingen, dass der Erwerber, wenn er noch kein Mitglied ist, als Mitglied dem Verein beitrifft. Ein Mitglied ist – wenn hiervon die Rede ist – verpflichtet bei der Übertragung des Bungalows dem Notar zu erwähnen, dass es ein persönliches Recht gibt (Duldungserklärung) auf den Gebrauch durch das betreffende Mitglied der dem Verein zugehörenden Böden. Auch muss dieses Mitglied erwähnen, dass dieses Recht personengebunden ist und darum bei der Übertragung des Bungalows wegfällt.
2. Anmeldung geschieht dadurch, dass man sich persönlich, unter Vorlage einer Abschrift der Übertragungsdurkunde, bei der das Eigentum erworben ist, als Mitglied beim Vorstand des Vereins meldet. Anmeldungen, welche vom Notar, der mit dem Eigentumsübertragung beauftragt ist, gemacht und gemeldet werden, werden als solche auch betrachtet.
Der Vorstand bestätigt die Anmeldung dadurch, dass er eine schriftliche Erklärung abgibt.
3. Bei Nicht-Einhaltung des Bestimmten in den vorhergehenden Absätzen durch einen Eigentümer wird dieser im Verzug sein durch die bloße Tatsache der Nicht-Einhaltung, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erfordert sein wird und verwirkt dieser dem Verein gegenüber deshalb eine sofort einklagbare Geldstrafe von zehntausend Euro (€ 10.000,00), unbeschadet der Verpflichtung die Bestimmungen des Vereins einzuhalten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine oder ihre Adresse, und mögliche spätere Änderungen darin, sofort dem Verein aufzugeben. Wenn ein Mitglied diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird angenommen, dass dieses Mitglied Domizil beim Notar hat, der mit der Eigentumsübertragung beauftragt gewesen ist.
5. Solange eine Bekanntgabe im Sinne von de Absätzen 1 und 2 nicht gemacht worden ist, kann der neue Eigentümer an der Tatsache der Übertragung des Eigentums keine Rechte dem Verein gegenüber entnehmen.
6. Bei Sterben eines Mitglieds geht seine oder ihre Mitgliedschaft automatisch auf seine oder ihre Erben über.
7. Solange eine Bekanntgabe im Sinne von Absatz 6 nicht gemacht worden ist, kann das neue Mitglied an der Tatsache der Übertragung des Eigentums keine Rechte dem Verein gegenüber entnehmen.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied hat das Recht von den gemeinschaftlichen Einrichtungen und Diensten des Vereins Gebrauch zu machen.
Dieses Recht haben auch diejenigen, denen das Mitglied die Benutzung oder Mitbenutzung seines oder ihres Eigentums (befristet) abgetreten hat.
2. Für jedes selbständige Grundstück bebauten Bodens tritt ausschließlich eine Person auf, auch wenn dieses Grundstück mehreren Personen in (Mit)Eigentum gehört. Das hiavor

Bestimmte gilt dementsprechend, wenn ein Grundstück bebauten Bodens gehört zu einer nicht aufgelöster Gütergemeinschaft oder nicht verteilten Nachlass.

3. Jedes Mitglied wird kraft seiner oder ihrer Mitgliedschaft genehmigen, dass in oder auf sein oder ihr Grundstück bebauten Bodens die vom Vorstand notwendig errichteten Leitungen und/oder Röhren angebracht und oder in Stand gehalten werden, darunter einverstanden das Verrichten von Wartung und Erneuerungen, welche nach dem Urteil des Vorstands notwendig sind. Die (Wieder)Herstellungskosten gehen auf Rechnung des Vereins.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich der Satzung des Vereins, sowie seines Reglements unterzuordnen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
Wenn ein Mitglied in Verzug bleibt solches zu tun, verwirkt das Mitglied, zugunsten des Vereins, eine Geldstrafe von höchstens zehntausend Euro (€ 10.000,00). Der Vorstand des Vereins bestimmt die Höhe der Geldstrafe. Das säumige Mitglied kann Berufung einlegen gegen den diesbezüglichen Beschluss bei der nächsten Generalversammlung und wohl spätestens acht Tage vor dem Anfang dieser Versammlung.
2. Wenn das Eigentum mehr als einer Person zugehört, ist jede von ihnen haftbar für die Einhaltung der Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Mitgliedschaftsregister

Artikel 10

1. Durch den Sekretär des Vereins wird ein Mitgliedschaftsregister geführt.
2. Eintragung ins Mitgliedschaftsregister findet spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Anmeldung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 statt und ausschließlich, wenn nach dem Urteil des Vorstands des Vereins sich herausgestellt hat, dass die betreffende Person die Anforderungen der Mitgliedschaft erfüllt. Prüfung hiervon muss auch innerhalb dieser Frist geschehen,

Jährlicher Beitrag

Artikel 11

1. Jeder Eigentümer ist jährlich einen Beitrag verschuldet in den Kosten von:
 - den gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 unter f;
 - und allen anderen gemeinschaftlichen Kosten, welche gemacht werden zu Diensten vom Park.

Die allgemeinen Kosten sich ergebend aus dem Verwalten und in Stand halten des Vereins, sowie damit zusammenhängenden übrigen gemeinschaftlichen Kosten sind von jedem Mitglied verschuldet.
Die Höhe des Beitrags wird für jedes Jahr auf der Grundlage eines vorzulegen Haushaltsplans von der Generalversammlung festgestellt.
2. Der Beitrag ist verschuldet, solange man Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist. Der Beitrag gilt für jeden Eigentümer und wird zu gleichen Teilen pro selbständig bebautes Grundstück festgestellt.
Wenn es mehrere Eigentümer eines bebauten Grundstücks gibt, dann sind sie solidarisch haftbar für die Bezahlung des für das Grundstück bebauten Bodens festgestellten Beitrag.
3. Wenn das Eigentum übertragen wird, wird mit dem Verein keine Verrechnung des Beitrags stattfinden.
Eine mögliche Verrechnung nach Verhältnismäßigkeit der Zeit muss im gegenseitigen Einvernehmen beziehungsweise bei der notariellen Rechnung zwischen dem alten und dem neuen Mitglied geregelt werden.

4. Im Falle einer Übertragung bleibt der vorige Eigentümer und wird der neue Eigentümer solidarisch mit dem vorigen Eigentümer haftbar für alles, das zur Zeit der Übertragung in Bezug auf die jährlichen Beiträge dem Verein verschuldet ist.

Vorstand

Artikel 12

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, die in Mehrheit Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Die Ernennung geschieht bei Mehrheit der Stimmen und für eine Periode von drei Jahren.
3. Mindestens alle drei Jahre scheidet eine oder mehrere Vorstandsmitglieder nach einem dazu aufgestellten Plan aus, gemäß einem dazu aufgestellten Plan, gemäß in der Satzung gestellten Regeln.
4. Die maximale Sitzungsperiode von Vorstandsmitgliedern ist drei Mal drei Jahre.

Artikel 13

1. Der Vorsitzende, Sekretär und Schatzmeister, die von der Generalversammlung in Funktion ernannt werden, bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind im Besonderen belastet mit der täglichen Führung des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann sich falls notwendig hierin beraten lassen von einem oder mehreren Mitglieder(n) des Vorstands oder des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand vom Verein, möglicherweise mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, unter der Bedingung, dass die nachfolgenden Vorstandshandlungen nur mit Genehmigung der Generalversammlung verrichtet werden können:
 - a. Das Eingehen, Ändern oder Auflösen der Pacht- und Mietverträge zu Diensten der Betreuung der gemeinschaftlichen Einrichtungen;
 - b. Die Einstellung von Personal, mit Ausnahme von der Einstellung von Personal für einen spezifischen einmaligen und befristeten Auftrag;
 - c. Das Eingehen von Verträgen, wobei der Verein der Verein sich verbürgt oder sich als solidarisch (Mit)Schuldner verpflichtet;
 - d. Das Erwerben, Veräußern oder Belasten von Registergütern;
 - e. Das Eingehen von Vergleichen;
 - f. Das Führen von Rechtsstreiten, unter denen einverstanden das Führen von Schiedsverfahren, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, mit Ausnahme vom Treffen von dinglichen Maßnahmen, die keinen Aufschub leiden können;
 - g. Unbeschadet des unter Bestimmten unter a bis einschließlich f das Eingehen von Verpflichtungen einen Betrag oder Wert von fünftausend Euro (€ 5.000,00) übersteigen.
Der hier genannte Betrag kann in der Satzung indexiert werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet dem vollständigen Vorstand alle verlangten Auskünfte bezüglich seiner Tätigkeiten zu erteilen.
4. Vorstandsmitglieder müssen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach dem Interesse des Vereins richten.

Artikel 14

1. Die Generalversammlung ist zu allen Zeiten unter Angabe von Gründen befugt eine oder mehrere Vorstandsmitglieder zu suspendieren oder zu kündigen. Die Generalversammlung beschließt zur Suspendierung oder Kündigung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung ausgebrachten Stimmen.

Die Suspendierung endet, wenn die Generalversammlung nicht innerhalb von drei Monaten danach zur Kündigung beschlossen hat. Das suspendierte Vorstandsmitglied wird die Gelegenheit geboten sich in der Generalversammlung zu verantworten und kann sich dabei von einem Berater beistehen lassen.

2. Unbesetzte Stellen werden, wenn Erfüllung verlangt, beziehungsweise notwendig ist, so bald wie möglich besetzt. Sinkt die Anzahl Vorstandsmitglieder unter die in Artikel 12 Absatz 1 vorgeschriebenen Minimum Anzahl, dann findet in der kürzest möglichen Frist Besetzung statt, auf jeden Fall nach einem Vorschlag dazu in der nächsten Generalversammlung. Wenn die Anzahl Vorstandsmitglieder unter dem in Artikel 12 Absatz 1 vorgeschriebenen Minimum Anzahl gesunken ist, bleibt der Vorstand trotzdem befugt, es sei denn, dass die Anzahl Vorstandsmitglieder unter drei gesunken ist.
3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung von allen Vorstandsmitgliedern beruht der Vorstand befristet bei einer Kontinuitätskommission, bestehend aus zwei von der Mitgliederversammlung ausschließlich dafür zu ernennen Personen, oder von dieser Kommission anzuweisen Personen. Für die während dieser Periode verrichteten Vorstandshandlungen werden die angewiesenen Personen mit einem Vorstandsmitglied gleichgestellt.

Die Kontinuitätskommission bleibt in Funktion bis zum Moment, dass die Generalversammlung einen neuen Vorstand eingesetzt hat.

Artikel 15

1. Der Vorstand nimmt dessen Beschlüsse mit einer Mehrheit von den ausgebrachten Stimmen in einer Vorstandsversammlung, in der die Mehrheit, der sich in Funktion befindenden Vorstandsmitglieder vertreten oder anwesend ist. Beschlüsse die finanziellen Konsequenzen haben können nicht in Abwesenheit des Schatzmeisters getroffen werden, anders als mit dessen ausdrücklichen Genehmigung.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in einer Vorstandsversammlung vertreten lassen, jedoch nur durch eines der anderen Vorstandsmitglieder und kraft einer schriftlichen Vollmacht. Man kann nur für ein Mitvorstandsmitglied als Bevollmächtigter auftreten.
3. Beschlüsse vom Vorstand können auch außerhalb der Versammlung getroffen werden, unter der Bedingung, dass jeder der sich in Funktion befindenden Vorstandsmitglieder schriftlich erklärt hat, ob er oder sie für oder gegen den diesbezüglichen Vorschlag ist. Im Falle, dass alle Vorstandsmitglieder ein gegensätzliches Interesse haben, wird der betreffende Vorschlag von der Generalversammlung getroffen werden müssen.

Artikel 16

Der Vorstand als Kollegium hat zu allen Zeiten Zugang zu den Besitzungen des Vereins und ist befugt an jedem erwünschten Moment überzugehen zur Einsicht der Bücher und Akten, sowie zur Kontrolle der Kasse und weiteren Werten des Vereins. Der Vorstand ist weiter befugt, einen von ihnen oder einen von ihm auf Kosten des Vereins anzuweisen Sachverständigen für die Ausübung dieser Rechte zu ernennen.

Artikel 17

1. Die Generalversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine Belohnung und/oder Vergütung zuerkennen;
2. Durch Vorstandsmitglieder in der Ausübung ihrer Funktion gemachten Unkosten werden diesen Vorstandsmitgliedern zu Lasten des Vereins vergütet.

Generalversammlung

Artikel 18

1. Der Vorstand beruft zweimal pro Jahr eine Generalversammlung ein, ein Mal im Frühling, das heißt innerhalb von sechs Monaten nach Anfang eines Kalenderjahres und ein Mal im

Herbst, das heißt vor Ablauf eines Kalenderjahres. Weiter so viel mehr als er dazu nach dem Gesetz oder anderer Vorschrift verpflichtet ist.

2. Übrige Generalversammlungen werden so oft nach dem Urteil des Vorstands dazu Anlass ist abgehalten.
3. Die Einberufung zu einer Generalversammlung geschieht mindestens vierzehn Tage zuvor durch den Vorstand.
In dringlichen Fällen, zur Beurteilung des Vorstands, kann diese Frist kürzer werden.
4. Vorschläge von Mitgliedern, die in einer Generalversammlung behandelt werden müssen, müssen mindestens acht Tage zuvor beim Vorstand beziehungsweise dem Sekretär, eingereicht werden.
5. Nach schriftlichem Antrag von mindestens ein Zehntel Teil der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet zur Einberufung einer Generalversammlung in einer Frist von nicht mehr als vier Wochen nach Einreichung dieses Verlangens. Wenn dem Antrag nicht innerhalb von vierzehn Tagen Folge geleistet wird, können die Antragsteller selbst zu einer Einberufung einer Generalversammlung übergehen. Sie müssen dafür sorgen, dass alle Mitglieder eine schriftliche Einladung erhalten, wobei die zu behandeln Themen klar und ohne Vorbehalt angegeben werden.
Der Sekretär des Vereins ist verpflichtet den Antragstellern im Sinne wie hiervoor das Mitgliedschaftsregister beziehungsweise alle zugunsten der Absendung der Einberufung benötigten Daten der Mitglieder daraus zur Verfügung zu stellen.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Mitglied befugt ist in Person, oder bei schriftlich Bevollmächtigtem, mittels ein elektronisches Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilzunehmen, darin das Wort zu führen und das Stimmrecht auszuüben. Der Gebrauch des elektronischen Kommunikationsmittels geht auf Risiko des Stimmberechtigten.
7. Für die Anwendung von Absatz 6 ist erforderlich, dass der Stimmberechtigte über das elektronische Kommunikationsmittel identifiziert werden kann, direkt Kenntnis der Vorträge zur Versammlung nehmen kann und das Stimmrecht ausüben kann. Vom Vorstand können Bedingungen an den Gebrauch des elektronischen Kommunikationsmittels gestellt werden. Wenn der Vorstand beschließt Bedingungen zu stellen, werden diese Bedingungen bei der Einberufung bekannt gemacht.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Stimmberechtigter befugt ist, seine oder ihre Stimme schon vorhergehend an der Generalversammlung über ein elektronisches Kommunikationsmittel auszubringen. Zum Ausbringen in dieser Weise sind nur berechtigt sie, die an einem bei der Einberufung der Generalversammlung zu erwähnen Zeitpunkt im Mitgliedschaftsregister des Vereins erwähnt stehen. In dieser Weise abstimmen ist nur genehmigt, nachdem die Generalversammlung einberufen worden ist, jedoch nie früher als am vierzehnten Tag vor dem der Versammlung und nie später als am Tag vor dem der Versammlung. Der Vorstand trägt Sorge für die Registrierung dieser Stimmen und teilt diese Stimmen dem Vorsitzenden der Generalversammlung mit. Ein Stimmberechtigte(r), der in dieser Weise seine/ihre Stimme ausgebracht hat, kann seine oder ihre Stimme nicht widerrufen. Ebenso wenig kann diese(r) Stimmberechtigte in der Generalversammlung aufs Neue eine Stimme abgeben. Wenn das Mitglied, das in dieser Weise eine Stimme ausgebracht hat zur Zeit der Generalversammlung nicht länger Mitglied des Vereins ist, wird seine oder ihre Stimme geachtet nicht ausgebracht zu sein.
9. Der Vorstand ist zu allen Zeiten befugt ergänzende Bedingungen an den Gebrauch des elektronischen Kommunikationsmittels zu stellen, mit dem an der Generalversammlung teilgenommen wird, oder an der Weise, in der Stimmberechtigten die Befugnis zuerkannt

werden schon vorhergehend an der Generalversammlung über ein elektronisches Kommunikationsmittel Stimme auszubringen. Diese ergänzende Bedingungen werden bei der Einberufung bekannt gemacht unter Erwähnung der Bedingungen.

Artikel 19

1. Zutritt zu einer Generalversammlung haben alle Mitglieder, ihre besondere Bevollmächtigten, sowie diejenigen, die dazu vom Vorstand oder der Generalversammlung eingeladen sind.
2. Für jedes bebaute Grundstück kann eine Stimme in der Generalversammlung ausgebracht werden, jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen Mitglied oder einem dazu schriftlich angewiesenen besonderen Bevollmächtigten schriftlich Vollmacht erteilen zum Ausbringen seiner oder ihrer Stimme. Ein Stimmberechtigte(r) kann für höchstens zwei Personen als Bevollmächtigte(r) auftreten.
3. Wenn mehrere (Rechts)Personen berechtigt sind zu einem Grundstück und darum nur berechtigt sind zum Ausbringen einer Stimme, müssen sie sich von einem von Ihnen oder einem anderen Stimmberechtigten vertreten lassen.
4. Die Weise, in der Abstimmungen in der Generalversammlung abgehalten werden, wird in der Satzung geregelt.

Artikel 20

1. In einer Generalversammlung werden, insoweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt worden ist, alle Beschlüsse gefasst bei Mehrheit der in der Generalversammlung ausgebrachten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit über Sachen ist der Vorschlag verworfen.
2. Alle Abstimmungen über Personen geschehen schriftlich. Alle übrigen Abstimmungen geschehen mündlich, es sei denn, dass der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung erwünscht erachtet oder die Mehrheit der Stimmberechtigten dazu in der Versammlung beschließt. Wenn bei einer Wahlzwischen mehr als zwei Personen von niemand eine absolute Mehrheit erworben ist, wird wieder abgestimmt zwischen den zwei Personen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erworben haben. Bei Stimmgleichheit bei einer Personenwahl, dann entscheidet das Los.
3. Enthaltene Stimmen werden betrachtet als nicht ausgebrachte Stimmen.

Artikel 21

1. Die Generalversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied.
Die Generalversammlung kann auf Vorschlag vom Vorstand einen anderen anweisen die Versammlung zu leiten. Sind keine der Vorstandsmitglieder anwesend, dann besetzt die Generalversammlung selbst die Leitung.
2. Eine Generalversammlung, welche in Übereinstimmung mit dem Bestimmten in Artikel 18 Absatz 5 einberufen worden ist, wird in Abweichung vom Bestimmten in Absatz 1, von einem von der Generalversammlung angewiesenen Vorsitzenden.
3. Das vom Vorsitzenden in der Generalversammlung ausgesprochene Urteil über das Ergebnis einer Abstimmung ist ausschlaggebend.
Das Gleiche gilt für den Inhalt eines gefassten Beschlusses insoweit über einen nicht schriftlich festgelegten Vorschlag abgestimmt wurde. Wird jedoch sofort nach dem Abgeben des Urteils des Vorsitzenden, dessen Richtigkeit bestreitet, dann findet eine neue Abstimmung statt, wenn die Mehrheit der Versammlung oder, wenn die erste Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich geschah, ein Stimmberechtigter dies verlangt. Durch diese neue Abstimmung verfallen die Rechtsfolgen der ersten Abstimmung.

4. Vom Behandelten in jeder Versammlung wird vom Sekretär des Vorstands oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied oder einer vom Vorsitzenden der Generalversammlung anzuweisen anderen Person das Protokoll geführt, das von der nächsten Generalversammlung festgestellt wird und als Beweis davon vom Vorsitzenden und demjenigen, der das Protokoll gehalten hat unterzeichnet werden.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsausschuss

Artikel 22

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr gleich.
2. Der Vorstand berichtet in der Generalversammlung, welche im Frühling abgehalten wird über sein Vorgehen im vergangenen Geschäftsjahr und legt die Bilanz und legt der Stand der Aufwendungen und Lasten vor mit einer Erläuterung zur Genehmigung. Genehmigung dieser Rechenschaft des Vereins entlastet den Vorstand für das im vergangenen Geschäftsjahr geführte Vorgehen.
3. Jährlich wird vom Vorstand den Mitgliedern zur Behandlung in der Generalversammlung, welche im Herbst abgehalten wird, einen Haushaltsplan von Aufwendungen und Lasten vorgelegt. Dieser Haushaltsplan muss mit einer Liquiditäts- und Mehrjahreshaushaltsplan einhergehen. Genehmigung dieses Haushaltsplans dient mit zur Genehmigung der Generalversammlung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2, für die im Haushaltsplan beschriebenen und in Geld ausgedrückten geplanten Vorstandshandlungen.

Artikel 23

1. Jährlich ernennt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern, die keinen Teil des Vorstands ausmachen. Der Ausschuss untersucht den jährlichen Rechenschaftsbericht vom Vorstand und bringt einen schriftlichen Bericht von seinem Befund an die Generalversammlung in der Frühlingsversammlung aus.
2. Der Vorstand ist verpflichtet dem Ausschuss für seine Prüfung alle von ihm erwünschten Auskünften zu erteilen, ihm auf Wunsch die Kasse und Werte zu zeigen und Einsicht der Bücher zu gewähren und Bescheide zu geben.
3. Der Ausschuss ist befugt sich auf Kosten des Vereins von einem Sachverständigen beistehen zu lassen.

Satzungsänderung

Artikel 24

1. Außer dem in Artikel 6 Bestimmten und unter Berücksichtigung des Bestimmten in Artikel 18 bis einschließlich 21, kann diese Satzung bei Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der in der Versammlung ausgebrachten Anzahl gültigen Stimmen geändert werden.
2. Bei Einberufung zu einer Generalversammlung, in der ein Vorschlag zur Satzungsänderung zur Diskussion gestellt wird, muss davon bei der Einberufung wörtlich Mitteilung gemacht worden und der Text der vorgeschlagenen Änderungen oder aber ein Entwurf der neuen Satzung erteilt werden.
In Ermangelung davon kann über den Vorschlag zur Satzungsänderung nicht gesetzlich beschlossen werden
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, gefasst unter Berücksichtigung des Vorhergehenden sind für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die Satzungsänderung tritt erst in Kraft nachdem davon eine notarielle Urkunde aufgestellt worden ist. Jedes der Vorstandsmitglieder ist befugt die Satzungsänderungsurkunde ausfertigen zu lassen.

5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet eine authentische Abschrift der Satzungsänderungsurkunde und ein vollständiger durchgehender Text der Satzung, wie diese lautet nach der Änderung, im Büro der Industrie- und Handelskammer für Noordwest-Holland ins geführte Register zu hinterlegen.

Auflösung des Vereins

Artikel 25

1. Das Bestimmte in Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3 ist von entsprechender Anwendung auf einen Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des Vereins.
2. Nach dem Beschluss zur Auflösung des Vereins bleibt der Verein weiterbestehen und der Vorstand in Funktion insoweit dies zur Abwicklung ihres Vermögens und Übertragung ihrer Aufgaben notwendig ist. Während der Abwicklung bleiben die Bestimmungen der Satzung so viel wie möglich gültig.
3. Ein möglicherweise positiver Saldo nach Abwicklung wird proportional über die Mitglieder verteilt werden beziehungsweise verrechnet mit bezahlten oder zu bezahlen Beiträgen als Folge von Artikel 11.
4. Die Bücher und Unterlagen des aufgelösten Vereins müssen während zehn Jahre verwahrt werden. Verwahrer ist derjenige, der bei der Abwicklung als solcher angewiesen ist.

Reglements

Artikel 26

1. Die Generalversammlung kann ein oder mehr Reglements feststellen und ändern, unter denen die Parkordnung, in der Themen geregelt werden, die in dieser Satzung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind. Diese Reglements können auch Vorschriften in Bezug auf Ordnung und Lebensqualität im Park Wildrijck decken, das Stellen von leidlichen Anforderungen von Wohlstand, sowie Vorschriften, die Wahrung des aktuell bestehenden Zustands von bebautem Boden bezwecken.
2. Ein Reglement darf keine Bestimmungen erhalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung sind.
3. In einem Reglement kann auch die Befugnis des Vorstands zur Feststellung eines oder mehr besonderen Reglements geregelt werden.
4. Auf Beschlüsse zur Feststellung und zur Änderung eines Reglements ist außer in Bezug auf besondere Reglements im Sinne von Absatz 3 das Bestimmte in Artikel 24 Absätzen 1, 2 und 3 von entsprechender Anwendung.

Schlussbestimmungen

Artikel 27

Alle Befugnisse, die nicht vom Gesetz oder der Satzung an andere Gremien aufgetragen sind, stehen im Verein der Generalversammlung zu.

SCHLUSS

Die erschienenen Parteien sind mir, Notar, bekannt.

Die Identität der bei dieser Urkunde beteiligten Personen ist von mir, Notar anhand der mir gezeigten gültigen Ausweise festgestellt worden.

WORÜBER URKUNDE ist in Schagen, am Datum, das im Kopf dieser Urkunde erwähnt ist, ausgefertigt.

Der Inhalt dieser Urkunde ist den erschienenen Personen aufgegeben und erläutert.

Sie haben erklärt auf vollständige Verlesung der Urkunde keinen Wert zu legen, vom Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen zu haben und damit einzustimmen.

Diese Urkunde ist beschränkt vorgelesen und sofort danach unterzeichnet nacheinander von de erschienenen Personen und mir, Notar.